

## Allgemeine Aufnahmebedingungen Wichtige Elterninformation für die zusätzliche Betreuung

### Aufnahmebedingungen

1. Die zusätzliche Betreuung am Freitag im Anschluss an den Unterricht der gebundenen Ganztagesklasse findet statt, wenn mindestens 10 Schülerinnen und Schüler über das gesamte Schuljahr die Betreuung in Anspruch nehmen.
2. Die Aufnahme erfolgt für das ganze Schuljahr. Die Vereinbarung endet mit Ablauf des Schuljahres. Für ein weiteres Schuljahr muss eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

### Betreuungszeiten

1. Die zusätzliche Betreuung am Freitag im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht in der gebundenen Ganztagesklasse findet von 12:15 Uhr – 16:00 Uhr statt.
2. Die Betreuung und die damit verbundene Aufsichtspflicht werden von nur einer Betreuerin gewährleistet.
2. Mit dem Verlassen der Freitagsbetreuung endet die Aufsichtspflicht. Für den Heimweg gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulwegs. Für die Beaufsichtigung der Kinder nach der Betreuungszeit sind die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.
3. Die zusätzliche Betreuung wird lediglich während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt, während der Schulferien und an Feiertagen findet sie nicht statt.

### Monatsbeitrag

1. Das Monatsentgelt wird unbeachtet der Ferienzeit für elf Monate (ohne August) im Voraus zum Anfang eines jeden Monats durch Lastschrift eingezogen. Für die Teilnahme an der Anschlussbetreuung muss ein Lastschriftauftrag zum Einzug der Monatsbeiträge erteilt sein.
2. Das Entgelt beträgt 33 € monatlich. Im Entgelt ist keine Mittagsverpflegung enthalten. Weitere Kosten gegenüber der Familien- und Altenhilfe entstehen nicht.
3. Das Entgelt ist für jeden angemeldeten Schüler zu entrichten. Es gilt immer für den regelmäßigen Besuch der Betreuung am Freitag. Eine Reduktion des Betrags auf einzelne Freitage im Monat ist nicht möglich.
4. Bei Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers (z. B. wegen Krankheit) ist das Entgelt weiter zu entrichten.
5. Die Vereinbarung ist bis zum Ende des Schuljahres gültig. Eine Kündigung ist lediglich bei einem Schulwechsel oder bei langfristiger Erkrankung möglich und muss in Abstimmung mit der Schule und der Familien- und Altenhilfe erfolgen. Eine aus den angeführten Gründen notwendige Kündigung muss schriftlich spätestens zum 3. eines Monats erfolgen und ist dann für den Folgemonat gültig.
6. Bei einer Kostenübernahme durch das Jugendamt erfolgt die Abrechnung mit dem Jugendamt **erst ab dem Erhalt** des Bescheids, für den im Bescheid beschriebenen Zeitraum. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Monatsbeitrag von dem angegebenen Konto eingezogen. Ein eventuell zu erstattender Betrag wird nach der Abwicklung an den Kontoinhaber zurücküberwiesen.

### Wahrung des Sozialgeheimnisses

Die Familien- und Altenhilfe e.V. sichert den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu, das Sozialgeheimnis und dessen Sozial-Datenschutz-Vorschriften einzuhalten.

## Sonstiges

1. Besteht der Verdacht, dass ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchenschutzgesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu informieren. Die gleiche Informationspflicht ergibt sich, wenn Familienmitglieder an einer übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung des Besuchs der Mittagsbetreuung erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
2. Die Familien- und Altenhilfe e.V. kann in Absprache mit der Schulleitung ein Kind vorübergehend oder dauerhaft ausschließen, wenn das Kind die Gruppe trotz wiederholter Ermahnung in einer Weise strapaziert, dass ein geordnetes und gemeinsames Arbeiten nicht mehr möglich ist, den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet oder eine ansteckende Krankheit vorliegt. Gleiches gilt, wenn der Erziehungsberechtigte / Sorgeberechtigte / gesetzlichen Vertreter wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen und Vorgaben der Leitung verstößt oder der Verpflichtung zur Mitwirkung nach mehrmaliger Aufforderung durch die Leitung nicht nachkommt.
3. Ein Ausschluss oder eine fristlose Kündigung der Vereinbarung sind zudem möglich, wenn ein Monatsbeitrag auch nach der 3. Mahnung nicht beglichen wird. Nach der 3. Mahnung werden die offenen Forderungen von der Familien- und Altenhilfe e.V. zur weiteren Verfolgung an eine Rechtsanwaltskanzlei übergeben. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten zu tragen.
4. **Für die Begleichung des Monatsbeitrags sind beide Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten / gesetzlichen Vertretern verantwortlich, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter / Sorgeberechtigter / gesetzlichen Vertreter die verbindliche Anmeldung unterschrieben hat. Dies gilt auch für getrennt lebende Erziehungsberechtigter / Sorgeberechtigter / gesetzlichen Vertreter. Der unterzeichnenden Vertreter ist verpflichtet den getrennt lebenden Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten / gesetzlichen Vertreter über diesen Sachverhalt zu informieren.**
5. Bei Abwesenheit des Kindes muss das Betreuungspersonal informiert werden.
6. Änderungen beim Abholberechtigten des Kindes sind ebenfalls dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
7. Änderungen bezüglich des Personensorgerechts sind der Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen.
8. Das Betreuungspersonal ist nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen, außer es handelt sich im Notfall um eine lebensrettende Maßnahme.
9. Bei Bedarf ist von den Eltern noch eine „Kurzinfor“ für das Kind auszufüllen und beim Betreuungspersonal zu hinterlegen. Hierfür erhält der Unterzeichner gegebenenfalls ein gesondertes Formular.

## Versicherungsschutz

1. Während des Besuches der verlängerten Mittagsbetreuung ist der Versicherungsschutz für die Kinder durch die jeweilige Schule gewährleistet. Der Versicherungsschutz endet mit der Betreuungszeit.
2. Der Erziehungsberechtigte / Sorgeberechtigte / gesetzlichen Vertreter haftet für alle Schäden, die das Kind dem Träger oder Dritten während der Mittagsbetreuung schuldhaft zufügt.

Schwabach, März 2019